

4948/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maria Fekter
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend verfahrensrechtliche Fragen des Medienverfahren 5

Für selbständige Verfahren nach dem Mediengesetz ist - ebenso wie für das Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts - in verfahrensrechtlicher Hinsicht im wesentlichen die Strafprozeßordnung heranzuziehen. Dies hat zur Folge, daß den Verfahrensbeteiligten eine Anrufung des Obersten Gerichtshofes nicht möglich ist, sondern es der Generalprokuratur obliegt, nach eigenem Ermessen von Amts wegen oder auf Anregung in Medienverfahren ergangene Entscheidungen mit Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 33 StPO vor dem Obersten Gerichtshof zu bekämpfen. Den unterfertigten Abgeordneten ist zur Kenntnis gelangt, daß sich in letzter Zeit Fälle häufen, in denen die Generalprokuratur Anregungen zur Erhebung einer Währungsbeschwerde, die von Personen, die von der Medienberichterstattung betroffen sind (Privatankläger und Antragsteller) in verstärktem Ausmaß nicht folgt, während umgekehrt in vermehrtem Ausmaß Währungsbeschwerden zu Gunsten von Medieninhabern, also gegen diese beschwerende Entscheidungen erhoben werden.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

1. Wie viele Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes wurden von der Generalprokuratur seit Inkrafttreten des Mediengesetzes erhoben gegen Entscheidungen
 - a) in selbständigen Medienverfahren,
 - b) in Strafverfahren wegen Medieninhaltsdelikten?
2. Wie viele dieser Währungsbeschwerden wurden gegen den Medieninhaber und/oder Beschuldigten beschwerende Entscheidungen (also zu Gunsten des Medieninhabers), wie viele gegen den von der Medienberichterstattung Betroffenen (Privatankläger, Antragsteller) beschwerende Beschlüsse erhoben (gegliedert nach Strafverfahren und selbständigen Medienverfahren)?
3. Wie vielen der angeführten Währungsbeschwerden ist der Oberste Gerichtshof nachgekommen (gegliedert nach Strafverfahren/Medienverfahren - zu Gunsten des Medieninhabers/zu Gunsten des Betroffenen)?

4. Die Ansprüche nach §§ 6 ff MedienG sind nach einhelliger Ansicht ihrem Wesen nach zivilrechtlicher Natur.

- a) Halten Sie es für zweckmäßig, daß Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche im wesentlichen mit strafprozessualen Verfahrensvorschriften geführt werden?
- b) Verfügt das Ministerium diesbezüglich über entsprechende Erfahrungen?
- c) Welcher Art sind diese?

5. Verfahren nach §§ 6 ff MedienG werden erfahrungsgemäß häufig auf Sachverhalte gestützt, die gleichzeitig auch Gegenstand von Klagen nach § 1330 ABGB oder nach § 78 UrhG sind, sodaß auch ähnlich gelagerte Rechtsfragen durch diese Gliederung jeweils in getrennten Verfahren vor den Straf - und Zivilgerichten abgehandelt werden.

- a) Halten Sie diese Doppelgleisigkeiten verfahrensrechtlicher Art für zweckmäßig?
- b) Beabsichtigen Sie eine Vereinheitlichung in diesem Bereich vorzunehmen?
- c) Gibt es Vorarbeiten für Gesetzesvorhaben zur Vereinheitlichung des Persönlichkeitschutzrechtes?